

denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.*)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in Ponape, Yap und Saipan innerhalb ihres Amtsbezirks, mit der Maßgabe, daß dieselben berechtigt sind, sich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten,
- in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung dieser Beamten deren allgemeine Stellvertreter, in weiteren Behinderungsfällen die von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Herbertshöhe oder von dem Kaiserlichen Vicegouverneur in Ponape zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellten Personen.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Samoa.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 9 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, im Schutzgebiete von Samoa bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Kaiserlichen Richter zu Apia,
- in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung desselben denjenigen Personen, welche der Kaiserliche Gouverneur von Samoa zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1899 veröffentlichte Abgrenzung der Stationsbezirke Solode-Basari einerseits und Kete-Kratschi andererseits dahin abgeändert worden ist, daß die bisher zum Bezirk Kete-Kratschi gehörige Landschaft Wo in dem ihr auf der Sprigadeschen Karte des nördlichen Theils des Schutzgebietes Togo (1 : 1 000 000) gegebenen Umfange dem Bezirk Solode-Basari einverleibt ist.

Lome, den 30. Juli 1900.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Heim.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Anlässlich eines Einzelfalles wird bezüglich der Auslegung und zur Erläuterung des Begriffes „Eingeborener“ im Sinne des § 3 der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1900 Folgendes bekannt gegeben:

Diejenigen Personen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind, werden „Fremde“ genannt.

*) Vergl. die Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neu-Guinea (Kol. Bl. 1899, S. 553).



Bei gesetzlichen Ehen zwischen Fremden und Eingeborenen folgt die Ehefrau dem Gerichtsstande des Ehemannes.

„Mischlinge“ (Halblütige, Halbcastis), die aus einer gesetzlichen Ehe eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters.

Bei Mischlingen, die aus einer ungesetzlichen Verbindung eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, hat der Kaiserliche Gouverneur bezw. der Kaiserliche Richter von Fall zu Fall zu bestimmen, ob dieselben, mit Rücksicht auf ihre Lebensführung bezüglich ihres Gerichtsstandes als Fremde oder als Eingeborene anzusehen sind.

Apia, den 1. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Gouvernements-Verordnung für Samoa.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art in das Schutzgebiet von Samoa einzuführen.

§ 2.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe, die durch das Kaiserliche Gouvernement zum eigenen Gebrauch eingeführt werden;
- b) Feuerwaffen und Schießbedarf zu Sportzwecken, für deren Einfuhr im voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist;
- c) Feuerwaffen und Schießbedarf, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden;
- d) Sprengstoffe zu technischen Zwecken, für deren Einfuhr im voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist.

§ 3.

Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe sind in den § 2 b bis d vorgesehenen Fällen bei der Aufsichtsbehörde einzutragen. Letztere hat einen Erlaubnißschein zum Führen der eingetragenen Feuerwaffen auszustellen. Der Erlaubnißschein enthält den Namen der zur Führung der Feuerwaffe berechtigten Person sowie die Beschreibung der Feuerwaffe.

§ 4.

Für den Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 20 M. (zwanzig Mark) zu zahlen. Die seitens des Kaiserlichen Gouvernements erteilte Erlaubniß zur Einföhrung von Feuerwaffen befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5.

Von jeder Uebertragung von Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffen an andere Personen, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise, ist der Aufsichtsbehörde vorher Kenntniß zu geben.

§ 6.

Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besiß von Feuerwaffen sind, haben dieselben binnen drei Monaten zur Eintragung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß weitere als die angemeldeten Feuerwaffen nicht in ihrem Besiß sind.

Für die so angemeldeten Feuerwaffen werden Erlaubnißscheine ohne Kosten von der Aufsichtsbehörde ausgestellt.

§ 7.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art an Eingeborene zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise zu verabsolgen.

Der Kaiserliche Gouverneur ist befugt, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 8.

Der Eigenthümer oder Besißer eines Hauses oder Grundstückes, in bezw. auf welchem Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe angefundeu werden, die ohne die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen

